

# Benutzungs- und Gebührenordnung für die öffentlichen Bibliotheken in der Stadt Lohmar vom 11.10.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (GV.NRW. S. 610) hat der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am 21.09.2010 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

## 1. Allgemeines

Die Stadtbüchereien Lohmar und Wahlscheid, im Folgenden öffentliche Büchereien genannt, sind öffentliche Einrichtungen.

## 2. Benutzerkreis

Jede Einwohnerin/jeder Einwohner ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtungen der öffentlichen Büchereien zu benutzen. Die Leitung der öffentlichen Büchereien kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen treffen.

## 3. Anmeldung

3.1 Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr kann die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters verlangt werden.

3.2 Die Benutzerin/der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Benutzungs- und Gebührenordnung und die Benutzungshinweise für das Internet bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an.

3.3 Die öffentlichen Büchereien sind nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV.NRW. S. 160) zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt: Bezeichnung der entlehnten Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühr, Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer der Benutzerin/des Benutzers.

3.4 Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der öffentlichen Büchereien bleibt. Der Verlust dieses Ausweises ist den öffentlichen Büchereien unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5 Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist den öffentlichen Büchereien unverzüglich mitzuteilen.
4. Entleiherung, Verlängerung, Vormerkung
  - 4.1 Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art bis zu 4 Wochen ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
  - 4.2 Die Ausleihfrist kann auf Antrag zweimal verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzuzeigen.
  - 4.3 Die öffentlichen Büchereien sind berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
  - 4.4 Die Anzahl der von einer Benutzerin/einem Benutzer auszuleihenden Medien kann begrenzt werden.
  - 4.5 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Auf Verlangen kann eine Rückgabequittung ausgehändigt werden.
5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die nicht im Bestand der öffentlichen Büchereien vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.
6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung
  - 6.1 Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder Veränderungen zu bewahren.
  - 6.2 Für jede Beschädigung oder den Verlust der entliehenen Medien ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz richtet sich nach dem Anschaffungspreis.
  - 6.3 Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der Benutzer haftbar.
  - 6.4 Der Verlust entliehener Medien ist den öffentlichen Büchereien unverzüglich anzuzeigen.
  - 6.5 Jede Benutzerin/jeder Benutzer entleiht Büchermedien auf eigene Gefahr. Die Büchereien überprüfen AV-Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte Medien werden ausgesondert. Die öffentlichen Büchereien haften nicht für Schäden, die an Abspielgeräten auftreten. Ebenso wird keine Haftung übernommen für Schäden, die durch eventuelle Viren auf den Begleitdisketten der Computerliteratur an Dateien oder Hardware auftreten.

6.6 Die Benutzung der öffentlichen Büchereien geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Lohmar haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die bei Inanspruchnahme der Büchereien entstehen sowie nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, diese Schäden sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen.

## 7. Gebühren, Einziehung

Die Stadt Lohmar erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Stadtbücherei entstehenden Kosten Gebühren.

Die Ausleihe von Medien ist für Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahrs gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pauschal für einen Zeitraum von einem Jahr 12 EUR ohne AV-Medien. Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie SchülerInnen nach Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung.

AV-Medien (DVDs, Playstation-Spiele, CDs, CD-ROMs und Wii-Spiele) sind für alle gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt pro Ausleihe und Verlängerung 1 EUR.

Alternativ kann ein Jahresausweis in Höhe von 12 EUR für Kinder bzw. 25 EUR für Erwachsene erworben werden, der zur unbegrenzten Ausleihe aller Medien berechtigt.

7.1 Für den persönlichen Gebrauch können aus den vorhandenen Printmedien Kopien sowie Ausdrücke von Medienlisten oder Internetdokumenten gegen eine Gebühr in Höhe von 0,50 EUR/DIN A 4-Seite angefertigt werden. Bei größerem Format als DIN A 4 kostet jede Seite 0,85 EUR.

7.2 Für die Nutzung der Internet-Arbeitsplätze der städtischen Büchereien wird eine Gebühr von 0,50 EUR/30 Minuten erhoben.

7.3 Für die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs wird eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 0,50 EUR/Band und 0,30 EUR/Kopie erhoben.

7.4 Für die Ausstellung eines Ersatzausweises sowie für das Entfernen der Barcodeetiketten wird eine Gebühr von 2,50 EUR erhoben.

7.5 Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt für jede entlehene Medieneinheit bei Überschreiten der Leihfrist

um 4 Wochen 2,00 EUR,

um 5 Wochen 3,00 EUR,

um 6 Wochen 4,00 EUR.

Bei CD-ROMs und DVDs fällt die Versäumnisgebühr sofort nach Überschreiten der Leihfrist an.

7.6 Sieben Wochen nach Überschreitung der Leihfrist werden die entliehenen Medien nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW eingezogen. Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.

8. In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung außer Kraft.